

GZ: D037.500
2021-0.235.367

Sachbearbeiter: Mag. Christoph HECHT

Felix Neumann

Bescheid nach dem Auskunftspflichtgesetz

per E-Mail: f.neumann.nex28xgfrh@foi.fragdenstaat.at

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über das an sie gerichtete Auskunftsbegehren des Felix Neumann (Antragsteller) vom 29. März 2021 betreffend die Zurverfügungstellung des Akteninhalts zum Verfahren vor der Datenschutzbehörde zur GZ: D123.874 wie folgt:

- Es wird festgestellt, dass – abgesehen vom Bescheid der Datenschutzbehörde vom 29. August 2019 zur GZ: DSB-D123.874/0016-DSB/2019 – die begehrte Auskunft dem Anspruch auf Auskunftserteilung nicht unterliegt und die Auskunft in Bezug auf die restlichen Aktenbestandteile daher nicht erteilt wird.

Rechtsgrundlagen: Art. 20 Abs. 3 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgF; §§ 1 und 4 des Auskunftspflichtgesetzes – AuskPflG, BGBl. Nr. 287/1987 idgF; § 1 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF.

B E G R Ü N D U N G

A. Vorbringen

Der Antragsteller wandte sich am 29. März 2021 mit folgender Eingabe an die Datenschutzbehörde:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

Bitte stellen Sie mir die Akten zu dem Vorgang mit dem Aktenzeichen DSB-D123.874/0016-DSB/2019 zur Verfügung. Gerne können Sie personenbezogene Daten schwärzen. Ich bitte um eine Zusendung per E-Mail.

Bitte informieren Sie mich, wenn Sie die Anfrage nicht für eine einfache Auskunft halten und sie mit Gebühren verbunden wäre.

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem § 4 AuskunftspflichtG.

*Felix Neumann
f.neumann.nex28xgfrh@foi.fragdenstaat.at*

*Postanschrift
Felix Neumann
Bornheimer Straße 120
53119 Bonn
Deutschland“*

B. Sachverhaltsfeststellungen

Die Datenschutzbehörde legt das Vorbringen unter Punkt A. ihren Sachverhaltsfeststellungen zu Grunde.

C. Rechtliche Begründung:

Dem Antragsteller geht es offenkundig darum, sämtliche Aktenbestandteile des abgeschlossenen Verfahrens zur GZ: D123.874 zu erhalten.

Gemäß § 17 AVG können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

Voraussetzung für die Gestattung von Akteneinsicht nach § 17 AVG ist, dass – von der Behörde, der gegenüber Akteneinsicht begehrt wird – ein Verwaltungsverfahren („behördliches Verfahren“ iSd Art. II EGVG 2008) geführt wird bzw. geführt wurde, in dem der Akteneinsichtswerber Parteistellung hat.

Der Antragsteller war nicht Partei im genannten Verfahren vor der Datenschutzbehörde und hat er folglich auch kein Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG.

Fraglich erscheint, ob der Antragsteller durch einen Antrag auf Auskunft im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes, die von ihm begehrten Aktenbestandteile erhalten kann.

Gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG iVm § 1 AuskPflG haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht – wie etwa das Amtsgeheimnis oder das Grundrecht auf Datenschutz – dem nicht entgegensteht.

In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht übersehen werden, dass das Auskunftsrecht nach dem AuskPflG ungeeignet ist, eine Akteneinsicht durchzusetzen bzw. kann ein Auskunftsweber eine fehlende Parteistellung in einem Verfahren nicht im Wege der Ausübung des Rechts auf Auskunftserteilung kompensieren (vgl. hierzu auch den Bescheid vom 30. September 2019, GZ DSB-D037.500/0121-DSB/2019, unter Hinweis auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2019, So 2019/03/0001).

In der Regierungsvorlage zum AuskPflG 1987, 41 dB XVII. GP heißt es auszugsweise: Auskunftserteilung bedeutet auch nicht die Gewährung der im AVG geregelten Akteneinsicht (Hinweis VwGH 22.02.1991, 90/12/0214; VwGH 05.06.1991, 91/01/0004), sondern die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre.

Im Ergebnis bildet das AuskPflG daher keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung von Kopien von Aktenteilen (vgl. auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. September 2015, 2013/04/0021).

Gegenständlich genügt es, dem Antragsteller den das Verfahren zur GZ: D123.874 abschließenden und bislang nicht im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlichten Bescheid (GZ: DSB-D123.874/0016-DSB/2019) in pseudonymisierter Form zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller kann sich insofern ein ausreichendes Bild über das bei der Datenschutzbehörde geführte Verfahren machen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten.

Die Gebühr ist grundsätzlich elektronisch mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ zu überweisen. Als Empfänger ist das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzugeben oder auszuwählen (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 10 999/9102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Sofern das e-banking-System Ihres Kreditinstituts nicht über die Funktion „Finanzamtszahlung“ verfügt, kann das eps-Verfahren in FinanzOnline genutzt werden. Von einer elektronischen Überweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn bisher kein e-banking-System genutzt wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die Zahlung mittels Zahlungsanweisung erfolgen, wobei auf die richtige Zuordnung zu achten ist. Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt und im Handbuch „*Elektronische Zahlung und Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben*“.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

16. April 2021

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL